



ISIN: DE0005156236
WKN: 515 623

Einladung zur Hauptversammlung 2009

Wir denken in Leiterplatten.
PCB in mind.



Wir laden unsere Aktionäre zu der am

Freitag, 26. Juni 2009, 14.00 Uhr,

in den Räumen unserer Gesellschaft in 78713 Schramberg, Einsteinstraße 10, Industriegebiet Ost, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

TAGESORDNUNG

TOP 1 Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Lageberichts des Vorstands und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008

Sämtliche Unterlagen können vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen am Sitz der Schweizer Electronic AG, Einsteinstraße 10, 78713 Schramberg, sowie im Internet unter www.schweizerelectronic.ag (Investor Relations/Hauptversammlung) eingesehen werden. Auf Verlangen werden diese Unterlagen, die im Übrigen auch in der Hauptversammlung ausliegen werden, jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt.

TOP 2 Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2008 amtierenden Vorstandsmitgliedern für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

TOP 3 Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2008 amtierenden Aufsichtsratsmitgliedern für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

TOP 4 Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009 und des Abschlussprüfers für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts im Halbjahresfinanzbericht für das Geschäftsjahr 2009

a) Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 zu wählen.

b) Der Aufsichtsrat schlägt weiterhin vor, die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts im Halbjahresfinanzbericht für das Geschäftsjahr 2009 zu wählen.

TOP 5 Beschlussfassung über eine neue Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zu deren Verwendung, einschließlich der Ermächtigung zur Einziehung erworbener Aktien sowie der Aufhebung der bestehenden Ermächtigung mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Andienungsrechts und des Bezugsrechts

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den folgenden Beschluss zu fassen:

a) Neue Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Der Vorstand wird mit Wirkung vom Ablauf des Tages dieser Hauptversammlung an ermächtigt, bis zum 23. Dezember 2010 eigene Aktien bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals von EUR 9.203.253,86 zu anderen Zwecken als dem Handel in eigenen Aktien zu erwerben. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen.

b) Arten des Erwerbs

Der Erwerb darf nach Wahl des Vorstands (1) über die Börse oder (2) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots erfolgen.

Der Erwerb darf nach Wahl des Vorstands (3) auch unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre in anderer Weise als über die Börse oder durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots erfolgen, und zwar

– wenn der Erwerb im Rahmen des Erwerbs von oder des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder des Erwerbs von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt

oder

– es sich um einen Paketerwerb von mindestens 1 % des Grundkapitals handelt und ein solcher Erwerb einem Zweck dient, der im vorrangigen Interesse der Gesellschaft liegt, und geeignet und erforderlich ist, diesen Zweck zu erreichen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Erwerb über die Börse oder durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots zur Erreichung dieses Zwecks zu aufwendig, zu langwierig oder sonst – auch unter Berücksichtigung der Aktionärsinteressen – unverhältnismäßig wäre.

(1) Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Mittelwert des Schlusskurses für die Aktien der Gesellschaft im Parketthandel an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main während der letzten 5 Handelstage vor dem Erwerb der Aktien um nicht mehr als 5 % überschreiten und nicht mehr als 20 % unterschreiten.

(2) Erfolgt der Erwerb über ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot bzw. eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Mittelwert des Schlusskurses für die Aktien der Gesellschaft im Parketthandel an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main während der letzten 5 Handelstage vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Kaufangebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots um nicht mehr als 15 % über – oder unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Mittelwert des Schlusskurses für die Aktien der Gesellschaft im Parketthandel an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main während der letzten 5 Handelstage vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Sollte das öffentliche Kaufangebot überzeichnet sein bzw. sollten im Fall einer Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht sämtliche angenommen werden, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden. Das öffentliche Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots kann weitere Bedingungen vorsehen.

(3) Erfolgt der Erwerb der Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Mittelwert des Schlusskurses für die Aktien der Gesellschaft im Parketthandel an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main während der letzten 10 Handelstage vor dem Erwerb der Aktien nicht überschreiten. Jedoch dürfen die Aktien in diesem Fall auch für einen bis zu 20 % unter diesem Mittelwert liegenden Preis erworben werden.

c) Veräußerung der eigenen Aktien

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund der Ermächtigung gemäß vorstehender lit. a) und b) erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre wieder zu veräußern, und zwar

– wenn der bar zu zahlende Veräußerungspreis den Börsenpreis der Aktien nicht wesentlich unterschreitet. Nicht wesentlich in diesem Sinne ist eine Unterschreitung, wenn der Veräußerungspreis bis zu 5 % unter dem Mittelkurs des Schlusskurses für die Aktien der Gesellschaft im Parketthandel an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main während der letzten 5 Handelstage vor der Veräußerung der Aktien liegt. Die Anzahl der in dieser Weise veräußerten Aktien darf zusammen mit der Anzahl der neuen Aktien, die aufgrund gleichzeitig bestehender Ermächtigung aus genehmigten Kapital unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, und der Anzahl der Aktien, die durch Ausübung von Options- und/oder Wandlungsrechten aus Options- und/oder

Wandelschuldverschreibungen oder Erfüllung von Wandlungspflichten aus Wandelschuldverschreibungen entstehen können, die aufgrund gleichzeitig bestehender Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten;

oder

– als Gegenleistung an Dritte im Rahmen des Erwerbs von oder des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder des Erwerbs von Beteiligungen an Unternehmen.

d) Einziehung der eigenen Aktien

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien einzuziehen, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, ohne dass ihre Einziehung oder die Durchführung ihrer Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Ermächtigung zur Einziehung kann ganz oder in Teilen, einmal oder mehrmals ausgeübt werden.

e) Ausnutzung in Teilbeträgen

Sämtliche vorbezeichneten Ermächtigungen können ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft ausgeübt werden. Die Ermächtigungen – mit Ausnahme der Ermächtigung zur Einziehung der eigenen Aktien – können auch durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft ausgeübt werden.

f) Aufhebung der bestehenden Ermächtigung

Die derzeit bestehende, durch Beschluss der Hauptversammlung vom 27. Juni 2008 erteilte und bis zum 23. Dezember 2009 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

TOP 6 Wahlen zum Aufsichtsrat

Mit Ablauf der am 26. Juni 2009 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung endet die Amtszeit sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder.

Der neu zu wählende Aufsichtsrat setzt sich nach den §§ 96 Abs. 1 Fall 4 und 101 Abs. 1 des Aktiengesetzes in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 des Drittelbeteiligungsgesetzes und § 7 Abs. 3 der Satzung aus sechs Mitgliedern zusammen, und zwar aus vier Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und aus zwei Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer. Die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre sind von der Hauptversammlung zu wählen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Nach Ziffer 5.4.3 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex sollen Wahlen zum Aufsichtsrat als Einzelwahl durchgeführt werden.



Der Aufsichtsrat schlägt vor, im Wege der Einzelwahl folgende Personen zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft zu wählen:

1. Dipl.-Kfm. Martin Fischer, Jena

ausgeübter Beruf:

Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Jena-Saale-Holzland, Jena sowie Geschäftsführer der

- S-Immobilien-GmbH und Service-GmbH, Jena,
- S-Grundstücksverwaltungs-GmbH, Jena

2. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Michael Kowalski, Düren

ausgeübter Beruf:

Geschäftsführer der

- Essmann GmbH, Bad Salzuffen,
- Essmann Gebäudetechnik GmbH, Bad Salzuffen,
- Essmann Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH, Bad Salzuffen,
- Quadriga Capital Investco 3. GmbH, Bad Salzuffen

3. Kristina Schweizer, München

ausgeübter Beruf:

Assessorin, Content Managerin, Wolters Kluwer GmbH, München

4. Dipl.-Ing. Christoph Schweizer, Schramberg

ausgeübter Beruf:

Geschäftsführer der

- Schweizer Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Schramberg,
- Schweizer Air Service GmbH & Co. KG, Schramberg

Die Wahl von Herrn Martin Fischer (1.), Herrn Michael Kowalski (2.) und Frau Kristina Schweizer (3.) erfolgt bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; die Wahl von Herrn Christoph Schweizer (4.) erfolgt bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Der Aufsichtsrat schlägt zudem vor,

5. Dipl.-Ing. Christian Schmid, Freudenstadt

zum Ersatzmitglied des Aufsichtsrats für sämtliche von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder zu wählen.

Ausgeübter Beruf:

Geschäftsführer der

- Gebr. Schmid GmbH & Co KG, Freudenstadt
- Schmid Technology Systems GmbH, Niedereschach,
- Schmid Technology GmbH, Freudenstadt
- Silicon Pilot Produktion, Freudenstadt,
- Schmid Silicon Technology, Freudenstadt

Das Ersatzmitglied wird Mitglied des Aufsichtsrats, wenn ein Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner vor Ablauf der regulären Amtszeit ausscheidet und die Hauptversammlung nicht vor diesem Ausscheiden einen Nachfolger wählt. Die Amtszeit des in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds endet mit dem Schluss der Hauptversammlung, in der ein Nachfolger für das jeweils ersetzte Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, spätestens aber zu dem Zeitpunkt, in dem die reguläre Amtszeit des letzteren abgelaufen wäre.

Scheidet das in den Aufsichtsrat nachgerückte Ersatzmitglied vorzeitig wieder aus, so nimmt es seinen ursprünglichen Platz als Ersatzmitglied wieder ein.

Gemäß Ziffer 5.4.3 Satz 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex wird auf Folgendes hingewiesen: Herr Dipl.-Ing. Christoph Schweizer beabsichtigt, im Falle seiner Wahl in den Aufsichtsrat für den Aufsichtsratsvorsitz zu kandidieren.

Die unter Punkt 6 der Tagesordnung zur Wahl vorgeschlagenen Personen haben folgende Mandate nach § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG, wobei es sich bei den unter a) aufgeführten Mandaten um Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und bei den unter b) aufgeführten Mandaten um Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien handelt:

1. Herr Martin Fischer:

- a) Mitglied des Verwaltungsrats der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba), Frankfurt am Main
- b) Mitglied des Aufsichtsrats der Waldkrankenhaus „Rudolf Elle“ gGmbH, Eisenberg

2. Herr Michael Kowalski:

- a) keine Mandate
- b) keine Mandate

3. Frau Kristina Schweizer:

- a) keine Mandate
- b) keine Mandate

4. Herr Christoph Schweizer:

- a) keine Mandate
- b) keine Mandate

5. Herr Christian Schmid:

- a) keine Mandate
- b) Mitglied im Verwaltungsrat (Board of Directors) folgender Unternehmen:
 - Schmid Automation Asia Ltd, Chungli, Taiwan
 - Schmid Asia Ltd, Hong Kong
 - Schmid China Ltd, Hong Kong
 - Schmid Zuhai Ltd, Zuhai, China
 - Schmid Shenzen Ltd, Shenzen, China
 - Schmid Taiwan Ltd, Chungli, Taiwan
 - Schmid Branch Korea, Seoul, Südkorea
 - Schmid Systems Inc., Oakdale, USA
 - Sierratherm, Watsonville, USA

TOP 7 Änderung von § 7 Abs. 3 der Satzung

Am 01.07.2004 ist das Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetz) an die Stelle des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 getreten. In Abs. 3 von § 7 (Zusammensetzung, Amtsdauer) der Satzung wird hinsichtlich der Zusammensetzung des Aufsichtsrats aber noch auf die Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 Bezug genommen. Diese Regelung soll an die aktuelle Gesetzeslage angepasst werden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor, den folgenden Beschluss zu fassen:

Abs. 3 von § 7 der Satzung (Zusammensetzung, Amtsdauer) wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Zwei Mitglieder des Aufsichtsrats werden von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetz) gewählt. Die übrigen vier Mitglieder des Aufsichtsrats werden als Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre von der Hauptversammlung gewählt.“

Zu TOP 5:

Im Zusammenhang mit dem vorstehenden Beschlussvorschlag zu Punkt 5 der Tagesordnung hat der Vorstand gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Andienungsrechts und des Bezugsrechts erstattet. Dieser Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Schweizer Electronic AG, Einsteinstraße 10, 78713 Schramberg, zur Einsichtnahme der Aktionäre aus. Auf Verlangen wird der Bericht, welcher im Übrigen auch in der Hauptversammlung ausliegen wird, jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Er kann zudem im Internet unter www.schweizerelctronic.ag (Investor Relations/Hauptversammlung) eingesehen werden. Der Inhalt des Berichts wird nachfolgend bekannt gemacht.

Schriftlicher Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu TOP 5 der ordentlichen Hauptversammlung der Schweizer Electronic AG am 26. Juni 2009 über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, das Andienungsrecht und das Bezugsrecht der Aktionäre bei Erwerb bzw. Veräußerung eigener Aktien auszuschließen

Das Aktiengesetz bietet in seinem § 71 Abs. 1 Nr. 8 die Möglichkeit, aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des Grundkapitals zu erwerben. Der Vorstand war zuletzt durch Hauptversammlungsbeschluss vom 27. Juni 2008 zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 AktG

ermächtigt worden. Der Beschlussvorschlag zu Punkt 5 der Tagesordnung sieht deshalb vor, die bisherige Ermächtigung aufzuheben und den Vorstand erneut zum Erwerb eigener Aktien zu ermächtigen, die zusammen mit von der Gesellschaft bereits gehaltenen eigenen Aktien maximal 10 % des Grundkapitals ausmachen dürfen.

(1) Ausschluss des Andienungsrechts bei Erwerb eigener Aktien

Durch die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, das Finanzinstrument des Aktienrückkaufs im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre einzusetzen.

Dabei hat der Erwerb grundsätzlich über die Börse („Erwerb über die Börse“), mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots („Erwerb durch öffentliches Angebot“) zu erfolgen. Gemäß der vorgeschlagenen Ermächtigung zu Punkt 5 lit. b) der Tagesordnung soll der Vorstand aber auch ermächtigt werden, eigene Aktien unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre in anderer Weise als über die Börse oder durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots zu erwerben („Freihändiger Erwerb“), wenn der Erwerb im Rahmen des Erwerbs von oder des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder des Erwerbs von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt oder wenn es sich um einen Paketerwerb von mindestens 1 % des Grundkapitals handelt und ein solcher Erwerb einem Zweck dient, der im vorrangigen Interesse der Gesellschaft liegt, und geeignet und erforderlich ist, diesen Zweck zu erreichen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Erwerb über die Börse oder durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots zur Erreichung dieses Zwecks zu aufwendig, zu langwierig oder sonst – auch unter Berücksichtigung der Aktionärsinteressen – unverhältnismäßig wäre.

Während das Aktiengesetz die Veräußerung eigener Aktien in § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG behandelt, existiert zum Erwerb eigener Aktien außerhalb der Börse und vor allem hinsichtlich des Freihändigen Erwerbs allein die gesetzliche Vorgabe, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz für die Aktionäre gemäß § 53 a AktG gewahrt werden muss. Der Vorstand hat sich daher beim Erwerb der Aktien grundsätzlich neutral zu verhalten und die Chancengleichheit zu gewährleisten. Der Gleichbehandlungsgrundsatz gilt allerdings nicht absolut, sondern im Sinne eines Willkürverbots. So ist allgemein anerkannt, dass eine formale Ungleichbehandlung zulässig ist, wenn sie sachlich gerechtfertigt ist.

a) Sofern im Rahmen des Erwerbs durch öffentliches Angebot das öffentliche Angebot überzeichnet sein sollte bzw. im Fall einer Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht sämtliche angenommen werden sollten, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils gezeichneten bzw. angebotenen Aktien erfolgen. Jedoch soll es gemäß Tagesordnungspunkt 5 lit. b) (2) zulässig sein, eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu maximal 100 Stück angelegter



Aktien je Aktionär vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern. Für die Aktionäre resultieren hieraus keine Nachteile.

b) Der Freihändige Erwerb gestattet es der Gesellschaft, eigene Aktien auch unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre von einem oder mehreren Aktionären zu erwerben, wenn der Erwerb im Rahmen des Erwerbs von oder des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder des Erwerbs von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt. Die Gesellschaft wird hierdurch in die Lage versetzt, ihre Akquisitionsfinanzierung flexibel zu gestalten und beispielsweise als Sachgegenleistung ausgegebene Aktien der Gesellschaft im Rahmen von Kaufpreisanpassungen zurückzuerwerben.

c) Der Freihändige Erwerb erweitert darüber hinaus in beträchtlichem Maße den Spielraum der Gesellschaft, am Markt angebotene Aktienpakete von mindestens 1 % des Grundkapitals schnell und flexibel zu erwerben. Angesichts der geringen Menge der über die Börse gehandelten Aktien der Schweizer Electronic AG kann der Erwerb oder die Veräußerung von Aktienpaketen zu Kursbeeinflussungen führen, die durch die in Punkt 5 der Tagesordnung zu erteilende Ermächtigung im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre vermieden werden können. Im Vergleich zu einem die formale Gleichbehandlung währenden Erwerb besteht ferner ein erhebliches Potenzial, die üblichen zusätzlichen Kosten einzusparen. Der Preis richtet sich dabei nach dem Mittelwert des Schlusskurses für die Aktien der Gesellschaft im Parketthandel an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main während der letzten 5 Handelstage vor dem Erwerb der Aktien und darf diesen Mittelwert nicht übersteigen. Jedoch dürfen die Aktien auch für einen bis 20 % unter diesem Mittelwert liegenden Preis erworben werden. Eine faire Preisfindung ist so im Interesse der Gesellschaft und zum Schutz der Aktionäre gewährleistet.

Für die Aktionäre ergeben sich bei dem Freihändigen Erwerb keine Nachteile, wenn er im Interesse der Gesellschaft liegt und – auch unter Berücksichtigung der Aktionärsinteressen – als verhältnismäßig erscheint. Dem trägt der Beschluss unter Tagesordnungspunkt 5 lit. b) Rechnung.

Bei der Entscheidung über den Erwerb von Aktien unter Ausschluss des Andienungsrechts wird sich der Vorstand allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lassen.

(2) Ausschluss des Bezugsrechts bei Veräußerung der eigenen Aktien

Die Möglichkeit der Veräußerung eigener Aktien dient der vereinfachten Mittelbeschaffung. Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG kann die Hauptversammlung die Gesellschaft auch zu einer anderen Form der Veräußerung als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre ermächtigen. Voraussetzung ist dabei, dass die eigenen Aktien entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Aktien der

Gesellschaft im Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Von einem solchen gesetzlich möglichen und in der Praxis üblichen Bezugsrechtsausschluss wird unter Tagesordnungspunkt 5 lit. c), erster Spiegelstrich, Gebrauch gemacht.

Die Möglichkeit der Veräußerung eigener Aktien unter Bezugsrechtsausschluss und in einer anderen Form als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre liegt angesichts des starken Wettbewerbs an den Kapitalmärkten im Interesse der Gesellschaft. Für die Gesellschaft eröffnet sich dadurch die Chance, nationalen und internationalen Investoren eigene Aktien schnell und flexibel anzubieten, den Aktionärskreis zu erweitern und den Wert der Aktie zu stabilisieren. Mit der Veräußerung zu einem den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitenden Kaufpreis sowie mit der Begrenzung des Anteils eigener Aktien auf insgesamt maximal 10 % des Grundkapitals werden die Vermögensinteressen der Aktionäre angemessen gewahrt.

Nach der zu Tagesordnungspunkt 5 lit. c), zweiter Spiegelstrich, vorgeschlagenen Ermächtigung hat die Gesellschaft darüber hinaus die Möglichkeit, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese im Rahmen des Erwerbs von oder des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder des Erwerbs von Beteiligungen an Unternehmen als Gegenleistung anbieten zu können. Auf dem Markt für Unternehmens- und Beteiligungskäufe wird diese Form der Gegenleistung zunehmend verlangt. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft die notwendige Flexibilität geben, um sich diesbezüglich bietende Gelegenheiten schnell und flexibel ausnutzen zu können.

Bei der Entscheidung über die Verwendung der eigenen Aktien wird sich der Vorstand allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lassen. Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung entsprechend den gesetzlichen Regelungen über die Ausnutzung der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien unterrichten.

Teilnahme an der Hauptversammlung, Ausübung des Stimmrechts und Stimmrechtsvertretung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tage der Hauptversammlung im Aktienregister als Aktionäre der Gesellschaft eingetragen sind und sich spätestens bis einschließlich **Dienstag, 23. Juni 2009**, schriftlich oder per Telefax bei der Schweizer Electronic AG unter der Adresse:

Schweizer Electronic AG
Einsteinstraße 10
78713 Schramberg
Fax: +49 7422 512-414

angemeldet haben.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person, ausüben lassen. In diesem Fall sind die Bevollmächtigten rechtzeitig anzumelden.

Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine gemäß § 135 Abs. 9 und § 135 Abs. 12 i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Person oder Institution zum Stimmrechtsausübung bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht schriftlich zu erteilen. Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen und die gemäß § 135 Abs. 9 und § 135 Abs. 12 i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellten Personen und Institutionen müssen Vollmachten lediglich nachprüfbar festhalten; sie können für die Form der Vollmachtserteilung abweichende Regelungen vorsehen, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat.

Die Schweizer Electronic AG bietet ihren Aktionären auch die Möglichkeit, sich durch einen von der Gesellschaft benannten, weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter als Bevollmächtigten in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Die Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden.

Wir bitten unsere Aktionäre, zur Erteilung der Vollmacht die ihnen übersandten Vollmachtsformulare an den Bevollmächtigten ihres Vertrauens zusammen mit ihren jeweiligen Weisungen zu senden.

Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann dieses das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Die Hauptversammlungsunterlagen erhalten die Aktionäre direkt von der Gesellschaft.

Anfragen, Gegenanträge und Wahlvorschläge

Wenn Sie zur Hauptversammlung Anfragen haben oder Gegenanträge stellen und/oder Wahlvorschläge unterbreiten wollen, wenden Sie sich bitte ausschließlich an folgende Adresse:

Schweizer Electronic AG
Herrn Rechtsanwalt Rigo H. Züfle
Einsteinstraße 10
78713 Schramberg
Fax: +49 7422 512-414
E-Mail: ir@schweizerelectronic.ag

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge zur Hauptversammlung werden nicht berücksichtigt.

Wir werden nach dem Aktiengesetz zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internet-Adresse

www.schweizerelectronic.ag (Investor Relations/Hauptversammlung)

veröffentlichen. Dies gilt insbesondere für ordnungsgemäße Gegenanträge und Wahlvorschläge, die bis zum Ablauf des 12. Juni 2009 eingehen.

Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden wir ebenfalls unter der genannten Internet-Adresse veröffentlichen.

Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung ist das Grundkapital der Schweizer Electronic AG in Höhe von EUR 9.203.253,86 eingeteilt in 3.600.000 auf den Namen lautende, nennwertlose Stückaktien. Nach der Satzung gewährt jede Stückaktie in der Hauptversammlung eine Stimme. Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung bestehen somit 3.600.000 Stimmrechte.

Allerdings hält die Gesellschaft im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 197.193 eigene Aktien. Aus diesen Aktien stehen ihr gemäß § 71 b AktG keine Stimmrechte zu. Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung bestehen damit lediglich 3.402.807 ausübbarer Stimmrechte.

Schramberg, im Mai 2009

Schweizer Electronic AG

Der Vorstand

So finden Sie uns

Aus Richtung A81 Stuttgart/Singen

- Autobahn A81 Richtung Singen bis zur Ausfahrt 34 Rottweil.
- Links abbiegen auf die B462 Richtung Dunningen/Schramberg.
- Durchfahrt der Ortschaft Dunningen.
- Verlassen der Bundesstraße an der ersten Abfahrt „Schramberg-Sulgen“ (Sportanlagen).
- Am Ortseingang Schramberg Stadtteil Sulgen die erste Straße rechts abbiegen (Industriegebiet Ost/West).
- Nach ca. 200 m links in die Einsteinstraße abbiegen.
- Die SCHWEIZER ELECTRONIC AG befindet sich nach ca. 200 m auf der rechten Seite.

Vom Flughafen Stuttgart-Echterdingen kommend

- Autobahn A8 Richtung Stuttgart/Karlsruhe bis zum Autobahnkreuz,
- dann Autobahn A81 Richtung Singen bis zur Ausfahrt 34 Rottweil.
- Links abbiegen auf die B462 Richtung Dunningen/Schramberg.
- Durchfahrt der Ortschaft Dunningen.
- Verlassen der Bundesstraße an der ersten Abfahrt „Schramberg-Sulgen“ (Sportanlagen).
- Am Ortseingang Schramberg Stadtteil Sulgen die erste Straße rechts abbiegen (Industriegebiet Ost/West).
- Nach ca. 200 m links in die Einsteinstraße abbiegen.
- Die SCHWEIZER ELECTRONIC AG befindet sich nach ca. 200 m auf der rechten Seite.

Aus Richtung Offenburg/Freiburg/Straßburg/A5

- Bundesstraße B33 bis Hausach.
- Ab Hausach Bundesstraße B294 bis Schiltach.
- B462 Richtung Rottweil/Schramberg.
- Durchfahrt der Talstadt Schramberg Richtung „Stadtteil Sulgen“/Rottweil.
- Auf der Umgehungsstraße (B462) bis zur Abfahrt Industriegebiet Ost/West.
- Links auf die Heiligenbronner Str. bis Kreuzung Moritz-Meyer-Str./Otto-Hahn-Str. (ca. 500 m).
- Links in die Otto-Hahn-Str. abbiegen, nach ca. 50 m dem Straßenverlauf nach rechts folgen in die Einsteinstraße.
- Die SCHWEIZER ELECTRONIC AG befindet sich auf der linken Seite.

Vom Flughafen Zürich-Kloten kommend

- Autobahn N1 Richtung Winterthur bis Abfahrt Schaffhausen.
- Durchfahrt der Stadt Schaffhausen Richtung Singen.
- Grenzübergang Thayngen.
- Dann Autobahn A81 Richtung Singen bis zur Ausfahrt 34 Rottweil.
- Links abbiegen auf die B462 Richtung Dunningen/Schramberg.
- Durchfahrt der Ortschaft Dunningen.
- Verlassen der Bundesstraße an der ersten Abfahrt „Schramberg-Sulgen“ (Sportanlagen).
- Am Ortseingang Schramberg Stadtteil Sulgen die erste Straße rechts abbiegen (Industriegebiet Ost/West).
- Nach ca. 200 m links in die Einsteinstraße abbiegen.
- Die SCHWEIZER ELECTRONIC AG befindet sich nach ca. 200 m auf der rechten Seite.

Schweizer Electronic AG

Einsteinstraße 10
78713 Schramberg
Postfach 561
78707 Schramberg
Germany

Tel.: +49 7422 512-0
Fax: +49 7422 512-397
www.schweizerelectronic.ag
ir@schweizerelectronic.ag

